

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1908.

Inhalts Nr. 77. Verordnung wegen der Infleuza der Pferde. S. 323. — Nr. 78. Verordnung, die Schutzkommission mit Sitzierenden der Tierärztlichen Hochschule zu Dresden betr. S. 324. — Nr. 79. Verordnung, die Gewinnung und Bewertung des Radiums betr. S. 324.

Nr. 77. Verordnung

wegen der Infleuza der Pferde;

vom 4. September 1908.

Nachdem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli 1908 (R.-G.-Bl. S. 479) die Anzeigepflicht für die Infleuza der Pferde für den ganzen Umfang des Reiches eingeführt worden ist, wird zur Herbeiführung von Uebereinstimmung mit der Militärveterinärordnung die in der Verordnung vom 15. Dezember 1904, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Infleuza der Pferde usw. betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 467), § 12 Absatz 1 geordnete Schutzfrist

von vier auf fünf Wochen

verlängert.

Diese Abänderung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Dresden, am 4. September 1908.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Dutschmann.